



## Arbeitsunfähig - was tun?



Fragen rund um das Thema Arbeitsunfähigkeit werden immer häufiger an uns gestellt. Umfassende Information schützt vor ungewollten Folgen: So kann beispielsweise der Anspruch auf Krankengeld verwirkt werden oder sogar der Versicherungsschutz gefährdet sein, wenn die Nachweispflicht nicht korrekt erfüllt wird. Damit Sie auf der sicheren Seite sind:

**Eine Information für  
gesetzlich versicherte ArbeitnehmerInnen und Arbeitslose mit  
Hinweisen zu den Themen**

- Arbeitsunfähigkeit
- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
- Mitteilungs- und Nachweispflichten gegenüber dem Arbeitgeber, der Krankenkasse und der Arbeitsagentur
  - Entgeltfortzahlung
  - Krankengeld
- Arbeitslosengeldbezug und Krankengeld
  - Praxistipp zu Krankengeld

(Stand: März 2018)

**GESUNDHEITSLADEN  
MÜNCHEN e.V.**  
Informations- und  
Kommunikationszentrum

**Neue Adresse:**  
**ASTALLERSTR. 14**  
**80339 MÜNCHEN**

TELEFON  
089 / 77 25 65  
Zentrales FAX  
089 / 725 04 74  
[www.gl-m.de](http://www.gl-m.de)  
E-Mail: [mail@gl-m.de](mailto:mail@gl-m.de)

**Infothek:**  
Mo - Fr 10 - 13 h  
Mo, Do 17 - 19 h

**PatientInnenstelle Mün-  
chen:**  
Tel: 089 / 77 25 65  
Mo 10 - 13 und 16 - 19 h  
Mi, Do, Fr 10 - 13 h  
(Zu allen Zeiten telefoni-  
sche und persönliche Be-  
ratung.)

**Onlineberatung:**  
<https://gl-m.beranet.info>

**Unabhängige Patienten-  
beratung Schwaben:**  
Afrwald 7  
86150 Augsburg  
Tel. 0821/ 20 92 03 71  
[schwaben@gl-m.de](mailto:schwaben@gl-m.de)  
Mo 9 - 12 h  
Mi 13 - 16 h  
(Zu beiden Zeiten tele-  
fonische und persönliche  
Beratung.)

**Spendenkonto:**  
Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE51 7002 0500  
0008 8878 00



## Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähigkeit (AU) ist ein Begriff aus dem Arbeits- und Krankenversicherungsrecht. Die gesetzlichen Grundlagen sind das Sozialgesetzbuch V (SGB V), die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien (AU-RL) und das Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG).

**Definition:** AU liegt vor, wenn eine Person aufgrund von Erkrankung die zuletzt ausgeübte Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung ausführen kann (§ 2 AU-RL). Sie besteht auch während einer Kur- oder Rehamabnahme, eines Krankenhausaufenthaltes und der stufenweisen Wiederaufnahme der Arbeit nach längerer Erkrankung.

Nicht jede Erkrankung führt notwendigerweise zur Arbeitsunfähigkeit. Es kommt auf die konkret zu verrichtende Tätigkeit an und ob sie durch die Krankheit beeinträchtigt ist.

Entscheidend ist die Tätigkeit, die vor Eintritt der Krankheit ausgeübt wurde.

Ein/e Erkrankte/r kann also als arbeitsunfähig gelten, wenn er/sie noch eine andere Tätigkeit verrichten könnte.

### Beispiel:

Ein Beinbruch beschert einem Dachdecker bei etwa gleichem Heilungsverlauf eine wesentlich längere AU als einem Bürokaufmann. Der Dachdecker bleibt arbeitsunfähig, auch wenn er schon leichte Büroarbeiten verrichten könnte.

Der Bürokaufmann kann seine Arbeit viel eher wieder aufnehmen, vielleicht sogar mit Krücken.

## Arbeitslos und AU

Arbeitsunfähigkeit kann auch bei einer Bezieherin von Arbeitslosengeld I (ALG I) vorliegen, wenn sie aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht mehr in der Lage ist, Arbeiten in dem zeitlichen Umfang zu verrichten, für den sie sich der Arbeitsagentur zur Vermittlung zur Verfügung gestellt hat. Dabei ist allerdings unerheblich, welcher Tätigkeit die Versicherte vor der Arbeitslosigkeit nachgegangen ist (§ 2 Abs. 3 AU-RL).

### Hinweis:

Bitte verwechseln Sie **Arbeitsunfähigkeit** nicht mit den Begriffen **Erwerbsminderung** und **Berufsunfähigkeit**! Hinter diesen Begriffen verbergen sich andere sozialrechtliche Leistungsvoraussetzungen.

## Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung)

Die AU-Bescheinigung ist die ärztliche Bescheinigung über eine vorliegende AU. Sie ist die Voraussetzung für den Anspruch auf Entgeltfortzahlung und Krankengeld.

Ihre ÄrztIn darf die AU-Bescheinigung

- nur nach ärztlicher Untersuchung und Befragung ausstellen
- nicht rückwirkend ausstellen. Eine Rückdatierung ist nur ausnahmsweise nach gewissenhafter Prüfung in der Regel bis zu zwei Tagen zulässig
- Besteht an arbeitsfreien Tagen z.B. Samstagen, Sonn- und Feiertagen, Urlaubstagen eine AU, ist sie auch für diese Tage zu bescheinigen (§ 5 AU-RL).

Krankenkasse bzw. Kostenträger			<b>Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung 1</b>		
Name, Vorname des Versicherten			geb. am		
Kostenträgerkennung			Versicherten-Nr.		Status
Betriebsstätten-Nr.		Arzt-Nr.	Datum		
<input type="checkbox"/> Arbeitsunfall, Arbeitsunfallfolgen, Berufskrankheit			<input type="checkbox"/> dem Durchgangsarzt zugewiesen		
arbeitsunfähig seit			<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		
voraussichtlich arbeitsunfähig bis einschließlich oder letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit			<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		
festgestellt am			<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		
<b>Ausfertigung zum Verbleib beim Arzt</b>					
<b>AU-begründende Diagnose(n) (ICD-10)</b>					
ICD-10 - Code		ICD-10 - Code		ICD-10 - Code	
_____		_____		_____	
ICD-10 - Code		ICD-10 - Code		ICD-10 - Code	
_____		_____		_____	
<input type="checkbox"/> sonstiger Unfall, Unfallfolgen			<input type="checkbox"/> Versorgungsleiden (z.B. BVG)		
Es wird die Einleitung folgender besonderer Maßnahmen für erforderlich gehalten					
<input type="checkbox"/> Leistungen zur medizinischen Rehabilitation			<input type="checkbox"/> stufenweise Wiedereingliederung		
<input type="checkbox"/> Sonstige _____					
<b>Im Krankengeldfall</b>					
<input type="checkbox"/> ab 7. AU-Woche oder sonstiger Krankengeldfall			<input type="checkbox"/> Endbescheinigung		

**Verbindliches Muster**



### Das vierteilige Formular

Für die Bescheinigung der AU benutzt der Arzt ein vierteiliges Formular (Muster 1a -1d), das zwischen den gesetzlichen Krankenkassen und den Kassenärztlichen Vereinigungen abgestimmt ist. Dieses Formular darf nur von Kassen- bzw. VertragsärztInnen der gesetzlichen Krankenkassen ausgefüllt werden:

#### Der neue AU-Bescheinigungs-Formularsatz ab Januar 2016:

- 1a (das Original) ist für die Krankenkasse; mit Krankheitsbezeichnung sprich Diagnose
- 1b (gelb - deshalb die umgangssprachliche Bezeichnung: „gelber Schein“) ist der Durchschlag für den Arbeitgeber; ohne Diagnose
- 1c (neu) ist ein Durchschlag für den Versicherten; mit der Diagnose
- 1d (weiß) ist der Durchschlag für die ausstellende Zahn-/ÄrztIn; für die Krankenakte

#### Hinweis:

**Der Arbeitgeber hat keinen Anspruch auf Informationen über den Befund oder die Diagnose! Die Art der Erkrankung müssen Sie ihm nur in Ausnahmefällen mitteilen z. B. bei Ansteckungsgefahr.**

#### Die AU-Bescheinigung hat folgenden Inhalt:

- Name der/des erkrankten Arbeitnehmerin/s
- Krankenkasse und Versichertendaten
- Feststellung der Arbeitsunfähigkeit
- Die voraussichtliche Dauer der AU
- Das Feststellungsdatum der AU (Dies darf weder vor- noch rückdatiert werden!)
- Nach Internationaler Klassifikation der Krankheiten (ICD-10) verschlüsselter Befund der AU begründenden Diagnose(n), (Dieser steht nicht auf dem Abschnitt für den Arbeitgeber! s.o.)
- Angabe: Erst- oder Folgebescheinigung?
- Handelt es sich um einen Arbeitsunfall, einen sonstigen Unfall ...?
- Werden Maßnahmen wie medizinische Rehabilitation, stufenweise Wiedereingliederung oder Sonstiges empfohlen?
- Im Krankengeldfall: Handelt es sich um Bestätigung ab der 7. AU Woche, sonstigem Krankengeldfall oder ist es die Endbescheinigung?
- Die Unterschrift des Arztes, die Arztnummer, der Praxisstempel

#### Praxistipp:

- ▶ Bitte prüfen Sie, ob Ihr/e Arzt/Ärztin alle nötigen Angaben auf der AU-Bescheinigung verzeichnet hat.
- ▶ Bewahren Sie die AU „Ausfertigung für Versicherten“ sorgfältig auf.

### Was sonst noch wichtig ist ...

- Arbeitsunfähigkeitstage dürfen nicht auf den Jahresurlaub angerechnet werden, wenn ein Arbeitnehmer während seines Urlaubs krank wird. Er muss allerdings seine AU unverzüglich dem Arbeitgeber melden.
- Der Arbeitgeber muss eine AU-Bescheinigung nicht akzeptieren, wenn er berechtigte Zweifel daran hat. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer vorher eine Arbeitsunfähigkeit angedroht hat oder wenn er während einer Krankschreibung beim (Schwarz-) Arbeiten erwischt wird. Der Arbeitgeber kann dann über die Krankenkasse eine Untersuchung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen veranlassen (§ 275 Abs. 1 Nr. 3b SGB V).
- Arbeitsunfähigkeit schützt generell nicht vor einer Kündigung. Möglich ist hier vor allem eine krankheitsbedingte Kündigung bei häufigen Kurzerkrankungen (ab 45 Krankheitstagen pro Jahr) oder bei Langzeiterkrankungen, bei denen in den nächsten 24 Monaten nicht mit einer Heilung gerechnet werden kann (Urteil Bundes-Arbeits-Gericht 1992).

## Mitteilungs- und Nachweispflichten

### gegenüber dem Arbeitgeber

Wenn Sie als ArbeitnehmerIn erkrankt sind und Ihre Arbeit nicht antreten können, müssen Sie dies - sowie die voraussichtliche Dauer Ihres Fehlens - **unverzüglich** und **direkt** Ihrem Arbeitgeber mitteilen. Unverzüglich heißt ohne schuldhaftes Verzögern am ersten Krankheitstag und zu Arbeitsbeginn, entweder per Telefon, Fax, SMS oder E-Mail. Wenn Sie selbst dazu nicht in der Lage sind, können Sie einen Familienangehörigen oder Arbeitskollegen damit beauftragen.

Die Nachweispflicht gilt auch, wenn Sie im Urlaub erkranken bzw. arbeitsunfähig sind (§ 9 Bundesurlaubsgesetz).

Krankenkasse bzw. Kostenträger		Arbeitsunfähigkeits- bescheinigung <b>1</b>
Name, Vorname des Versicherten <span style="float: right;">geb. am</span>		
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	<input type="checkbox"/> Erstbescheinigung
	Arzt-Nr.	<input type="checkbox"/> Folgebescheinigung
	Datum	
<input type="checkbox"/> Arbeitsunfall, Arbeitsunfallfolgen, Berufskrankheit	<input type="checkbox"/> dem Durchgangsarzt zugewiesen	
arbeitsunfähig seit	_____	
voraussichtlich arbeitsunfähig bis einschließlich oder letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit	_____	
festgestellt am	_____	
<b>Ausfertigung zur Vorlage beim Arbeitgeber</b>		<b>Verbindliches Muster</b>
Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes		
		<small>Muster 1b (1.2016)</small>



### Erstbescheinigung

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage (Wochenenden und Feiertage zählen mit), müssen Sie Ihrem Arbeitgeber spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag die AU-Bescheinigung mit der Angabe über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung vorlegen (§ 5 EFZG). Das heißt: Spätestens am vierten Tag muss dem Arbeitgeber eine AU-Bescheinigung vorliegen. Ihr Arbeitgeber kann die Vorlage der AU-Bescheinigung aber - abhängig vom Arbeits- oder Tarifvertrag - auch früher fordern! Für die Einhaltung der Frist ist entscheidend, wann die Bescheinigung beim Arbeitgeber eingeht, nicht wann Sie sie abgeschickt haben; der Poststempel reicht nicht.

### Folgebescheinigung

Dauert die AU länger als auf der Erstbescheinigung angegeben, ist eine erneute ärztliche Bescheinigung beizubringen. Auch diese müssen Sie entsprechend der Frist der Erstbescheinigung dem Arbeitgeber vorlegen.

#### Achtung:

- ▶ Klären Sie möglichst vor einer Erkrankung, wann Sie die Nachweise gegenüber Ihrem Arbeitgeber erbringen müssen.
- ▶ Unterlassen Sie die Krankmeldung oder die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, dann berechtigt dies den Arbeitgeber eine Abmahnung auszusprechen, die im Wiederholungsfall eine ordentliche Kündigung rechtfertigen kann (Urteil des Landesarbeitsgerichts Sachsen vom 24.4.1996, Az.: 3 Sa 449/95).
- ▶ Die Melde- und Nachweispflicht einer Erkrankung besteht im Übrigen auch, wenn Sie keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben (Urteil Landesarbeitsgericht Köln 1988).
- ▶ Wenn Sie aufgrund eines Notfalls (z.B. Unfall) stationär in ein Krankenhaus eingeliefert werden, informiert i.d.R. Ihre Krankenkasse den Arbeitgeber über die AU. Bitte sichern Sie auch in diesem Fall und sobald Ihnen möglich (über z.B. Familienangehörige oder Freunde) die Information des Arbeitgebers ab.

### Nachweispflicht gegenüber der Krankenkasse

Als Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, ist auch Ihrer Kasse unverzüglich die Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit zuzusenden. Dies gilt auch schon für die Erstbescheinigung und wenn Sie Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben.

Die Vorlagefrist bei Geltendmachung eines Anspruchs auf Krankengeld ist in § 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V auf eine Woche nach Beginn der Erkrankung festgelegt. Bei verspäteter Vorlage droht Krankengeldverlust.

Wer verpflichtet ist, die Kasse zu informieren (Ärztin oder Versicherte), wird kontrovers diskutiert und gehandhabt und ist leider nicht eindeutig rechtlich geklärt.

▶ Der § 5 Abs. 1 EFZG regelt: „Ist der Arbeitnehmer Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, muß die ärztliche Bescheinigung einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, daß der Krankenkasse unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit (...) übersandt wird.“ **Damit ist aber nicht ausgesagt, wer dies zu tun hat.**

Krankenkasse bzw. Kostenträger			<b>Arbeitsunfähigkeits- 1 bescheinigung</b>
Name, Vorname des Versicherten <span style="float: right;">geb. am</span>			
Kostenträgerkennung    Versicherten-Nr.    Status			<input type="checkbox"/> Erstbescheinigung
Betriebsstätten-Nr.    Arzt-Nr.    Datum			<input type="checkbox"/> Folgebescheinigung
<input type="checkbox"/> Arbeitsunfall, Arbeitsunfallfolgen, Berufskrankheit	<input type="checkbox"/> dem Durchgangsarzt zugewiesen	<b>Verbindliches Muster</b> <small>Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes</small>	
arbeitsunfähig seit	□ □ □ □ □ □		
voraussichtlich arbeitsunfähig bis einschließlich oder letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit	□ □ □ □ □ □		
festgestellt am	□ □ □ □ □ □		
<b>Ausfertigung zur Vorlage bei der Krankenkasse</b>			
<b>AU-begründende Diagnose(n) (ICD-10)</b>			
ICD-10 - Code	ICD-10 - Code	ICD-10 - Code	
ICD-10 - Code	ICD-10 - Code	ICD-10 - Code	
<input type="checkbox"/> sonstiger Unfall, Unfallfolgen <input type="checkbox"/> Versorgungsleiden (z.B. BVG)			
Es wird die Einleitung folgender besonderer Maßnahmen für erforderlich gehalten			
<input type="checkbox"/> Leistungen zur medizinischen Rehabilitation <input type="checkbox"/> stufenweise Wiedereingliederung			
<input type="checkbox"/> Sonstige _____			
<b>Im Krankengeldfall</b> <input type="checkbox"/> ab 7. AU-Woche oder sonstiger Krankengeldfall <input type="checkbox"/> Endbescheinigung			

AU-Bescheinigung zur Vorlage bei der Krankenkasse (Formular 1a)

Gängige Praxis ist, dass die Ärztin Ihnen diesen Vordruck in die Hand drückt und davon ausgeht, dass **Sie** die AU Ihrer Krankenkasse melden.

Laut Kassenärztlicher Vereinigung Bayern ist der Vertragsarzt nicht verpflichtet Muster 1a an die Krankenkasse bzw. 1b an den Arbeitgeber zu senden, er kann diese dem Versicherten zur Weiterleitung mitgeben.

### Die AU-Bescheinigung ist NICHT angekommen

In der Beratungspraxis kommt es immer wieder vor, dass die Krankenkasse behauptet, eine per Post verschickte AU-Bescheinigung ist nicht eingegangen und es aus diesem Grund zum Ruhen des Krankengeldanspruchs kommt.

Dies ist ein Problem, denn im Zweifelsfall muss der Versicherte den Zugang der Krankmeldung beweisen! Die Rechtsprechung wird hier sehr strikt ausgelegt!

Der einfache Postweg scheint somit vielleicht nicht immer der sicherste Weg.

### Wie kann sichergestellt werden, dass eine AU-Bescheinigung bei der Kasse sicher ankommt?

⇒ Sie geben sie persönlich bei der Kasse ab (Eingang per Un-



terschrift bestätigen lassen ggf. mit Datum, Name, Ort, Uhrzeit)  
Ist dies örtlich oder gesundheitlich nicht möglich, kann der teure Weg über das Einschreiben mit Rückschein gewählt werden.

**Die kostengünstige Option ist:**

⇒ Schicken Sie die Bescheinigung möglichst schnell nach Erhalt los und erkundigen Sie sich nach Ablauf von drei Tagen bei Ihrer Krankenkasse, ob die Bescheinigung eingegangen ist. Sollte das nicht der Fall sein, könnten sie noch rechtzeitig reagieren.

**Auch möglich ist:**

⇒ Die AU-Bescheinigung „vorab per Telefax“ zu schicken (Sendebericht aufbewahren) und dann per einfacher Post verschicken.

⇒ Die AU-Bescheinigung über das Kundenportal der Krankenkasse im Internet hochladen. (Ist aber nur dann sinnvoll, sofern der Eingang bestätigt wird).

⇒ Die AU-Bescheinigung mit dem Verfahren über selbstklebende Einschreibemarken zu verschicken. (Kosten 2018: 2,50 Euro). Diese können bei der Post gekauft und werden neben der üblichen Briefmarke auf den Umschlag geklebt werden. Auf der Internetseite der Post kann dann die Empfangsbestätigung eingesehen und abgespeichern werden.

müssen Sie Ihre AU unverzüglich mitteilen und spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorlegen. Dauert die AU länger als in der Bescheinigung angegeben, ist eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen (§ 311 SGB III).

**Praxistipp:**

► **Die Agentur für Arbeit ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung auch früher (also vor dem 4. Tag) zu verlangen. Klären Sie dies möglichst vor einer Erkrankung!**



**Entgeltfortzahlung**

Die AU-Bescheinigung ist Voraussetzung für die Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber. Die Grundlagen Ihrer Rechte als ArbeitnehmerIn im Krankheitsfall sind im Entgeltfortzahlungsgesetz geregelt.

Wenn Sie demnach auf Grund einer erlittenen Erkrankung arbeitsunfähig sind, ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet, Ihnen bis zu einer Dauer von 6 Wochen das Arbeitsentgelt in voller Höhe weiter zu zahlen.

Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung entsteht, wenn Ihr Arbeitsverhältnis **seit mindestens 4 Wochen ununterbrochen** besteht. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung endet grundsätzlich mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Dies gilt jedoch nicht, wenn Ihnen wegen der Erkrankung gekündigt wird oder wenn Sie selbst aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grunde fristlos kündigt (§ 8 EFZG).

**Achtung:**

► **Kommen Sie Ihrer Nachweispflicht über die AU gegenüber Ihrem Arbeitgeber nicht nach, ist dieser berechtigt, die Entgeltfortzahlung so lange zu verweigern, bis Sie Ihre Verpflichtungen erfüllt haben (§ 7 EFZG).**

**Was sonst noch wichtig ist ...**

• Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Krankheit besteht auch im Falle einer „Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation“ (§ 9 EFZG).

In diesem Fall sind Sie verpflichtet, Ihrem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen bzw. vorzulegen:

- ⇒ Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme,
- ⇒ voraussichtliche Dauer und
- ⇒ Bescheinigung des Sozialleistungsträgers oder des

**Praxistipp:**

► **Unsere dringende Empfehlung ist daher: Sorgen Sie persönlich dafür, dass Ihre Kasse umgehend von Ihrer AU informiert wird. Klären Sie das „Wer macht's?“ mit Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt und leiten Sie, wenn diese sich nicht zuständig fühlt, den Durchschlag der AU-Bescheinigung selbst umgehend Ihrer Kasse zu.**

**Achtung:**

► **Wenn nicht innerhalb einer Woche nach Beginn der AU die Meldung an die Krankenkasse erfolgt, ruhen mögliche Krankengeldansprüche (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V)!**



**Mitteilungs- und Nachweispflicht gegenüber der Arbeitsagentur**

Haben Sie Arbeitslosengeld I (ALG I), Arbeitslosengeld II (ALG II) oder Übergangsgeld beantragt oder sind Sie Leistungsbeziehern in einer dieser Leistungen, dann gilt die Mitteilungs- und Nachweispflicht im Krankheitsfall auch gegenüber der Arbeitsagentur (analog zur Regelung gegenüber dem Arbeitgeber). Auch dieser



Arztes über die Anordnung dieser Maßnahme.

- Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Krankheit besteht auch bei geringfügiger Beschäftigung (eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn der monatliche Verdienst die Höchstgrenze von 450 Euro nicht überschreitet).

Der Anspruch kann auch durch Vereinbarungen im Arbeitsvertrag nicht ausgeschlossen werden.

- Entgeltfortzahlung kann **verweigert werden** bei **selbstverschuldeter AU**. Ein Verschulden im Sinne des EFZG liegt vor bei groben Verstößen gegen ein vernünftiges Verhalten, wie es von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse erwartet werden kann, z.B. bei Trunkenheitsfahrt, Nichtbeachtung der Gurtpflicht, Verstoß gegen ausdrückliche Anweisungen der Unfallverhütung des Arbeitgebers...



## Krankengeld

Nach der sechswöchigen Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber und andauernder Arbeitsunfähigkeit (oder wenn die Pflicht zur Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber nicht besteht) haben Sie im Regelfall Anspruch auf Krankengeld durch Ihre Krankenkasse. Die gesetzlichen Grundlagen für das Krankengeld finden Sie in den § 44 ff Sozialgesetzbuch V.

Der Anspruch auf Krankengeld hängt von Ihrem Versichererstatus ab und davon, ob Sie mit Anspruch auf Krankengeld krankenversichert sind. Ein Großteil der ArbeitnehmerInnen und Arbeitslosen hat einen Anspruch auf Krankengeld.

Freiwillig versicherte Selbständige haben die Möglichkeit, einen Tarif mit Anspruch auf Krankengeld mit einem höheren Versicherungsbeitrag bei Ihrer Krankenkasse zu wählen.

Die Höhe des Krankengeldes liegt i.d.R. bei 70 Prozent des regelmäßig erzielten Bruttoarbeitsentgelts bis zur so genannten Beitragsbemessungsgrenze (4.425 Euro pro Monat im Jahr 2018), jedoch nicht mehr als 90 Prozent des letzten Nettoarbeitsentgeltes (§ 47 SGB V).

Das Krankengeld gilt als Entgeltersatzleistung.

Wegen derselben Krankheit wird Krankengeld für längstens 78 Wochen innerhalb von drei Jahren gezahlt. Diese Drei-Jahres-Frist (Blockfrist) beginnt grundsätzlich mit dem ersten Tag einer Erkrankung.

Die Zeit der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber wird dabei mitgerechnet, so dass de facto nur 72 Wochen Krankengeld durch die Krankenkasse gezahlt werden. Vorerkrankungen mit derselben Diagnose innerhalb der Drei-

Jahres-Frist werden auf die Gesamtbezugszeit des Krankengeldes ebenfalls angerechnet.

Voraussetzung für die Auszahlung des Krankengeldes ist das fristgerechte und lückenlose Vorlegen der AU-Bescheinigung.

### Achtung:

Seit 2016 gibt es nur noch ein Formular für Krankschreibungen. Das bisherige Formular zum Bezug von Krankengeld (der sogen. „Auszahlungsschein“) fiel weg und wurde in die klassische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Muster 1) integriert. Auf diesem neuen Muster 1 bescheinigen Vertragsärzte dann sowohl eine Arbeitsunfähigkeit während der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber als auch während der Krankengeldzahlung durch die Krankenkasse.

### Praxistipp:

► **Achten Sie unbedingt auf Lückenlosigkeit der AU-Bescheinigungen! Eine AU kann nicht rückwirkend ausgestellt werden. Für einen lückenlosen Nachweis müssen Sie spätestens am Folgetag der AU, die Folgekrankschreibung ausstellen lassen.**

► **Die lückenlose Krankschreibung ist vor allem für ArbeitnehmerInnen wichtig, die während des Krankengeldbezuges aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden, da ihre Mitgliedschaft in der Krankenkasse unmittelbar an die Krankengeldzahlung gebunden ist. Ebenso wichtig ist es, die ununterbrochene Krankschreibung gegenüber Ihrer Krankenkasse nachzuweisen.**

► **Teilen Sie Ihrer Kasse frühzeitig mit, dass die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber am xx.xx.20xx endet.**

### Anspruch auf Krankengeld (Regelung seit 2015):

Der Anspruch auf Krankengeld besteht seit dem 23.07.2015 von dem Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit an (§ 46 SGBV Satz 1 Nr. 2 n. F.). Er bleibt jeweils bis zu dem Tag bestehen, an dem die weitere Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit ärztlich festgestellt wird, wenn diese ärztliche Feststellung spätestens am nächsten Werktag nach dem zuletzt bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit erfolgt; Samstage gelten insoweit nicht als Werktag (§ 46 Satz 2 SGBV n.F.).

### Beispiele:

**1. Wenn Sie am Montag, dem 18.01. zum Arzt gehen und dieser die AU feststellt, haben Sie ab Montag dem 18.01. auch Anspruch auf Krankengeld.**

**(Der nach alter Regelung notwendige Übergangstag zwischen der Feststellung der AU und dem Entstehen des Anspruchs auf Krankengeld ist weggefallen.)**



**2. Wenn Sie bis Freitag AU geschrieben sind, reicht es nach der Neuregelung aus, dass am Montag die Folgebescheinigung der AU ausgestellt wird. (Der nachfolgende Samstag wäre zwar der nächste Werktag; dieser wurde aber ausdrücklich vom Gesetzgeber ausgenommen.)**

### Was sonst noch wichtig ist ...

- Krankengeld kann auch im Rahmen der stufenweisen Wiedereingliederung (§ 28 SGB IX, § 74 SGB V) und während einer stationären Behandlung oder RehaMaßnahme der/des Arbeitnehmerin/s (§ 44 SGB V) von der Krankenkasse gewährt werden.
- Keinen Anspruch auf Krankengeld haben z.B. StudentInnen, Minijobber, Praktikanten, ALG II-BezieherInnen und Familienversicherte.
- Die Krankengeldzahlung erfolgt monatlich nachträglich. Es umfasst die Zahlung für die Arbeitsunfähigkeitstage bis zum Ausstellungstag der AU-Bescheinigung. (Andere Zahlungsmodalitäten z.B. 14-tägige Krankengeldzahlungen sind möglich.)

#### Achtung:

- **Auch nach der Entgeltfortzahlung und bei Krankengeldbezug sind Sie weiterhin verpflichtet, dem Arbeitgeber regelmäßig eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit vorzulegen.**

#### Praxistipp:

- **Klären Sie mit Ihrem Arbeitgeber, wie Sie Ihrer Anzeige- und Nachweispflicht nach den ersten 6 Wochen weiterhin nachkommen sollen.**

## Arbeitslosengeldbezug und Krankengeld

### Arbeitslosengeld I - EmpfängerInnen

Als Arbeitslosengeld I-EmpfängerIn haben Sie bei bestehender AU – in Anlehnung an das für beschäftigte Arbeitnehmer geltende Entgeltfortzahlungsgesetz – Anspruch auf Leistungsfortzahlung durch die Arbeitsagentur bis zur Dauer von sechs Wochen (§ 146 SGB III). Voraussetzung hierfür ist, dass Ihre Arbeitsunfähigkeit während des rechtmäßigen Leistungsbezuges eingetreten ist.

Eine Leistungsfortzahlung des ALG I erfolgt nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit während einer Zeit eingetreten ist, für die der Anspruch auf Leistung ruht (zum Beispiel während einer Sperrzeit).

#### Arbeitsunfähigkeit über sechs Wochen hinaus

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als sechs Wochen, erhalten Sie nach Ablauf dieser Zeit in der Regel Krankengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes von Ihrer Krankenkasse (§ 47b SGB V).

Dazu müssen Sie sich an Ihre Krankenkasse wenden (s.o.). Die Bundesagentur für Arbeit informiert die Kasse darüber, wann die Fortzahlung endet und wie hoch Ihr Arbeitslosengeld I war. Ab diesem Zeitpunkt können Sie Krankengeld erhalten.

#### Achtung:

- **Melden Sie sich rechtzeitig vor Ablauf des Bezugs von Krankengeld wieder persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos. Es gilt: Anspruch auf Arbeitslosengeld ab Antragsstellung.**

## Arbeitslosengeld

### II-EmpfängerInnen

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II gelten dann als arbeitsunfähig, wenn sie krankheitsbedingt nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten oder an einer Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen (§ 8 Abs. 1 SGB II). Ein Anspruch auf Krankengeld gegenüber der Krankenkasse besteht bei ALG-II BezieherInnen nicht. Im Krankheitsfall wird ALG II weiter bezahlt.

AU-Bescheinigung - Ausfertigung für Versicherte (Formular 1c)

<b>Krankenkasse bzw. Kostenträger</b> Name, Vorname des Versicherten _____ geb. am _____ Kostenträgerkennung _____ Versicherten-Nr. _____ Status _____ Betriebsstätten-Nr. _____ Arzt-Nr. _____ Datum _____			<b>Arbeitsunfähigkeits- 1 bescheinigung</b> <input type="checkbox"/> Erstbescheinigung <input type="checkbox"/> Folgebescheinigung
<input type="checkbox"/> Arbeitsunfall, Arbeitsunfallfolgen, Berufskrankheit <input type="checkbox"/> dem Durchgangsarzt zugewiesen arbeitsunfähig seit _____ voraussichtlich arbeitsunfähig bis einschließlich oder letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit _____ festgestellt am _____		<b>Verbindliches Muster</b>	
Ausfertigung für Versicherte			
<b>AU-begründende Diagnose(n) (ICD-10)</b> ICD-10 - Code _____ ICD-10 - Code _____ ICD-10 - Code _____ ICD-10 - Code _____ ICD-10 - Code _____ ICD-10 - Code _____			
<input type="checkbox"/> sonstiger Unfall, Unfallfolgen <input type="checkbox"/> Versorgungsleiden (z.B. BVG) Es wird die Einleitung folgender besonderer Maßnahmen für erforderlich gehalten <input type="checkbox"/> Leistungen zur medizinischen Rehabilitation <input type="checkbox"/> stufenweise Wiedereingliederung <input type="checkbox"/> Sonstige _____			
<b>Im Krankengeldfall</b> <input type="checkbox"/> ab 7. AU-Woche oder sonstiger Krankengeldfall <input type="checkbox"/> Endbescheinigung			
<small><b>Hinweis für Versicherte zum Krankengeld</b>          Achten Sie bei Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit auf einen lückenlosen Nachweis. Hierfür stellen Sie sich bitte spätestens an dem Werktag, der auf den letzten Tag der aktuellen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung folgt, bei Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin vor. Bei verspäteter Vorlage der Bescheinigung bei der Krankenkasse oder lückenhaftem Nachweis der Arbeitsunfähigkeit droht Krankengeldverlust. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.</small>			
<small>Muster 1c (1.2016)</small>			



## Praxistipp zu Krankengeld

### Wer Arztbesuch verpasst, setzt Krankengeld aufs Spiel!

- ▶ **Achten Sie unbedingt darauf, dass Sie Ihre AU lückenlos durch die AU-Bescheinigungen nachweisen.** Eine um einen Tag verspätete Krankmeldung kann Ihren Krankengeldanspruch und die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse gefährden. Dies ist von ganz besonderer Bedeutung, wenn Sie während des Krankengeldbezugs aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden. Die Lücke von einem Tag führt zur Unterbrechung der Voraussetzungen des Krankengeldanspruchs und damit zur Beendigung Ihrer Mitgliedschaft.
- ▶ **Gehen Sie spätestens am Folgetag der letzten Krankschreibung zum Arzt, um sich die Folgebescheinigung ausstellen zu lassen!**
- ▶ **Achtung bei Entlassungen aus dem Krankenhaus:**  
Im Rahmen ihres Entlassmanagements können Krankenhäuser AU-Bescheinigungen für eine Dauer von bis zu 7 Tagen ausstellen.  
**Denken Sie an eine rechtzeitige Terminvereinbarung für notwendige Folgekrankschreibungen bei Ihrem Arzt.**

## Beispiele zur

### lückenlosen AU-Bescheinigung:

#### ▶ 1. AU endet an einem Dienstag

Für die weitere lückenlose Bestätigung müssen Sie spätestens am Mittwoch zum Arzt.

Denn: Der Anspruch auf Krankengeld besteht nach der Neuregelung **von dem Tag der ärztlichen Feststellung der AU an.**

#### ▶ 2. AU endet an einem Sonntag

Für die weitere lückenlose Bestätigung müssen Sie spätestens am Montag zum Arzt.

Denn: Der lückenlose Nachweis ist gegeben, wenn die **AU-Folgebescheinigung am nächsten Arbeitstag, der ein Werktag ist, ausgestellt wird. Samstage gelten hier nicht als Arbeitstag.**

#### ▶ 3. AU endet an einem Freitag

Für die weitere lückenlose Bestätigung müssen Sie spätestens am Montag zum Arzt.

Denn: Sie weisen ihre AU lückenlos nach, wenn die **AU-Folgebescheinigung am nächsten Arbeitstag, der ein Werktag ist, ausgestellt wird. Der nachfolgende Samstag wäre zwar der nächste Werktag; dieser wurde aber ausdrücklich vom Gesetzgeber ausgenommen.**

#### ▶ 4. Krankenhausentlassung an einem Freitag

Im Rahmen des Entlassmanagements **kann das Krankenhaus AU-Bescheinigungen für eine Dauer von bis zu 7 Tagen ausstellen. Damit kann die Zeit bis zum nächsten Arzttermin überbrückt und die lückenlose Krankschreibung gesichert werden.**

## Beratung,

### Unterstützung und Informationen:

#### Die Patientenberatungsstellen im Gesundheitsladen München e.V. bieten:

##### Beratung für Ratsuchende aus München

**PatientInnenstelle München**  
Astallerstr. 14, 80339 München  
Tel. 089/77 25 65, Fax: 089/72 50 474,  
E-mail: [patientenstelle@gl-m.de](mailto:patientenstelle@gl-m.de)  
Beratungszeiten:  
Mo 10 - 13 und 16 - 19 Uhr,  
Mi-Fr 10 - 13 Uhr u.n.V.

##### Beratung für Ratsuchende aus Schwaben

**Unabhängige Patientenberatung Schwaben**  
Afrwald 7, 86150 Augsburg  
Tel: 0821 / 209 203 71  
E-mail: [schwaben@gl-m.de](mailto:schwaben@gl-m.de)  
Beratungszeiten:  
Mo 9 - 12 Uhr und Mi 13 - 16 Uhr

#### Weitere Beratungsmöglichkeiten

##### Krankenkassen

Selbstverständlich ist auch Ihre Krankenkasse zur Auskunft und Information rund um das Thema Arbeitsunfähigkeit, Fristen und Versicherungsschutz ... verpflichtet und ansprechbar.

##### Deutscher Gewerkschaftsbund

Als Mitglied können Sie Beratung zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragen bei Ihrer jeweiligen Einzelgewerkschaft in Anspruch nehmen. Adressen für München unter:  
<http://muenchen.dgb.de/ueber-uns/die-einzelgewerkschaften-in-muenchen>

#### Quellen:

- Sozialgesetzbuch V (SGB V)
- Sozialgesetzbuch III (SGB III)
- Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG)
- Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien (AU-RL)

- Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen und der Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger zur Berechnung, Höhe und Zahlung des Krankengeldes vom 29.11.2005
- Anleitung zur sozialmedizinischen Beratung und Begutachtung bei Arbeitsunfähigkeit.

#### Texterarbeitung

Adelheid Schulte-Bocholt  
**Redaktion:** Gesundheitsladen Team  
**Layout:** Peter Friemelt  
**Druck:** Eigendruck auf Recyclingpapier  
**Stand:** März 2018